

Erste Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

Vom 12. Januar 2007

Auf Grund des § 36 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3) verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3515) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Diese Verordnung gilt auch für die Prüfung des Depotgeschäfts nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Informationspflichten“ die Wörter „sowie der Anforderungen an das Depotgeschäft“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Informationspflichten“ die Wörter „sowie den Anforderungen an das Depotgeschäft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Informationspflichten“ die Wörter „sowie den Anforderungen an das Depotgeschäft“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 7“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 8“ ersetzt.
5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Depotprüfung

Auf die Prüfung des Depotgeschäfts nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sind im Übrigen die Vorschriften der Prüfberichtsverordnung zum Prüfungsgegenstand der Depotprüfung und zu den besonderen Anforderungen an den Depotprüfungsbericht in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12. Januar 2007

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio